



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Stuttgart

Stuttgart 13. August 2019  
Name Markus Mauser  
Durchwahl 0711/231-3649  
E-Mail markus.mauser@vm.bwl.de  
Aktenzeichen 24-39-L1177/30  
(Bitte bei Antwort angeben!)

## Genehmigung RE-Entwurf L 1177 Ortsumfahrung Heimerdingen

### Anlagen

- Ordner mit genehmigten Unterlagen 2. Fertigung (1 Plansatz mit 6 Ordner)
- Ordner mit genehmigten Unterlagen 3. Fertigung (1 Plansatz mit 6 Ordner)

In der Anlage beigefügt wird die zweite und dritte Fassung der Unterlagen der Orts-  
umgehung Heimerdingen im Zuge der Landesstraße 1177 genehmigt zurückgegeben.  
Die genehmigten Gesamtkosten für Bau und Grunderwerb betragen 12,519 Mio.  
Euro. Kostenträger sind das Land Baden-Württemberg sowie die Stadt Ditzingen im  
Rahmen einer noch vom RP Stuttgart mit der Stadt zu schließenden Vereinbarung.

### Die **Genehmigung** ergeht unter folgenden **Auflagen**

- Der Anschluss der neuen L 1177 an die Höfinger Straße ist als Rechtsabbiegetyp RA3 und dem zugehörigen Zufahrtstyp KE3 in den folgenden Planungsstufen vorzusehen.
- Alle Sichtbeziehungen am Anschluss des Höfinger Wegs bei 2+036 sind insbesondere wegen der Steigungssituation und der Installation der erforderlichen Rückhaltesysteme zu prüfen. Bei der weiteren Planung ist sicher zu stellen, dass die Anfahrtsichtweite von 3x110 m eingehalten wird.
- Die in der Planung enthaltenen Bauprojekte der Stadt Ditzingen (insbesondere die Wirtschaftswegbrücke BW 5 und der zusätzliche By-Pass am östlichen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Kreisverkehrsplatz beim Bauende), welche die Landesstraßenbelange tangieren, sind gemäß den einschlägigen technischen und rechtlichen Vorgaben an Landesstraßen zu planen. Sofern hier Leistungen durch die Straßenbauverwaltung übernommen werden sollten, ist dies vorab vertraglich zu regeln. Die Planung der kommunalen Straßenbauteile ist eng zwischen Stadt und Regierungspräsidium abzustimmen und vom RP ggf. freizugeben.

- Die Wirtschaftswegbrücke BW 5 und der zusätzliche By-Pass am östlichen Kreisverkehrsplatz beim Bauende gehen mit der Verkehrseröffnung in die Straßenbaulast des Landes über und sind nach den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen rechtlichen Vorgaben abzulösen.
- Im Abschnitt der L 1177, welcher abgestuft und rückgebaut werden soll, wurden PAK-Belastungen festgestellt. Trotz dieser Erkenntnis erfolgte bislang keine Untersuchung der Schichten ohne Bindemittel. Vor Ausschreibung der entsprechenden Bauleistungen sind die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen und zu bewerten. Sollten etwaige Mehrkosten zu einer Überschreitung der genehmigten Kosten führen, ist vor der Ausschreibung eine entsprechende Kostenfortschreibung vorzulegen.
- Im Bereich von Bauwerk 1 sind im Zuge der weiteren Planung die Entwässerungsverhältnisse zu prüfen und ggf. die Muldenführung unter dem Bauwerk anzupassen.
- Die Entwässerungsleitungen sind an Brückenbauwerken grundsätzlich außerhalb des Konstruktionsbetons zu führen, um bei Undichtigkeiten Tausalz-Schäden zu vermeiden.
- Im Höhenplan U 6 Blatt 5 der K 1653 ist im Zuge der weiteren Planungen die Querneigung im Bereich R = 100 zu prüfen und ggf. zu erhöhen.
- Der Wirtschaftsweg zwischen K 1653+100 und K 1653+380 ist im Bestand lediglich als Erd-/Grasweg ausgebildet. In dieser Form ist der Weg auch infolge der Verlegung durch die L 1177 Ortsumfahrung Heimerdingen wiederherzustellen. Kosten für Änderungen, z.B. eine Befestigung des Wegs mit Asphalt, und daraus resultierende Mehraufwendungen, sind durch die Kommune zu tragen.
- Bei der Ausführung der Kreisverkehrsplätze ist darauf zu achten, dass die Geländemodellierung der Kreisinnenfläche die Sichtbeziehung zur gegenüberliegenden Zufahrt unterbindet. Gehölzpflanzungen, Kunstwerke o. ä. sind in der Mittelinsel nicht zulässig.

- Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer an den Kreisverkehrsplätzen sind mit einer Mindestbreite von 2,5 m auszuführen.
- Die erforderlichen Anfahr- und Haltesichtfelder der Maßnahme sollten von Gehölzpflanzungen freigehalten werden

Ferner wird folgende **Empfehlung** gegeben:

Im Bereich von Bau-km 1+800 bis 1+900 sind in der vorgelegten Planung die Trassierungsparameter der RAL 2012 nicht vollumfänglich eingehalten. Im Nachtrag zum Auditbericht vom 12. Juli 2019 sieht der Sicherheitsauditor hierdurch keine negativen Einflüsse auf die Verkehrssicherheit. Aufgrund des geringen Aufwands für die Umpassung wird empfohlen, im Zuge der Weiterplanung dennoch eine entsprechende Anpassung der Trassierung in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart durchzuführen.

Seitens des Naturschutzes sind folgende Vorgaben und Hinweise zu beachten:

- Im Bereich des bekannten Wildwechselbereichs ins Strudelbachtal ist zur Risikominimierung von Kollisionen dauerhaft eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 70 km/h vorzugeben
- In der Anlage 9.3 Maßnahmenblätter ist die Angaben im Feld „Ausgangszustand der Maßnahmenfläche“ nicht verständlich. Dieses ist anzupassen.
- Grundsätzlich wird gebeten im nächsten Planungsschritt die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Material/Erddepotlager mit in die Planung aufzunehmen und bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen. Insbesondere im Artenschutzbereich können bei der Planung und Genehmigung nicht berücksichtigte Flächen und Emissionen zu einer Verzögerung des Bauablaufs führen.
- Ebenfalls sind in die Maßnahmenblätter Hinweise zum Grunderwerb, zur dinglichen Sicherung sowie zur dauerhaften Unterhaltung mit aufzunehmen.
- Für einige Maßnahmen wird ein Monitoring und Risikomanagement festgelegt. Ergänzend dazu wird empfohlen, die kürzlich (2019) veröffentlichten „Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau (H RM)“ der FGSV zu beachten.
- Da das Verkehrsministerium eine Erhöhung der Artenvielfalt im Bereich des Straßenbegleitgrüns fördern möchte wird die Anwendung der 2016 veröffent-

lichten Broschüre des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg „Möglichkeiten zur Erhöhung der Artenvielfalt im Straßenbegleitgrün außerhalb der Regelpflege“ zur Anwendung empfohlen.

- Für die Neupflanzung von Bäumen und Baumreihen sind im Maßnahmenblatt mit der Maßnahmen-Nummer 3.5 G (Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter, Seite 30) nur einheimische Arten zu verwenden.
- Die Maßnahme V2 „Anlagebedingte Meidereaktion der Feldlerche durch Silhouettenbildung der Bodenauffüllflächen“ sollte auch bei den Vermeidungsmaßnahmen im LBP Beachtung finden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart und die Stadt Ditzingen werden gebeten, die erforderlichen Anpassungen bzw. notwendigen Planänderungen in die weitere Planung zu übernehmen.

gez. Hollatz  
Ministerialdirigent